

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Nachrichtlich:  
Vorsitzende des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Sylvia Eisenberg, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag□  
Umdruck 16/3994

13. Februar 2009

**114. Sitzung des Finanzausschusses am 12. Februar 2009;  
hier: Nachfrage zu TOP 1 „Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem  
Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o. g. Sitzung des Finanzausschusses hatten Sie um Synopsen zu den in den Ländern gewährten Staatsleistungen (pro Einwohner) bzw. zu Überprüfungsklauseln in Staatskirchenverträgen anderer Länder gebeten.

Im Rahmen seiner Prüfung der Zuschüsse an Kirchen und kirchliche Organisationen (LRH 23 – Pr 1471/2005) hatte der Landesrechnungshof eine entsprechende **Übersicht der Staatsleistungen im Bundesvergleich** erstellt. Diese Übersicht, auf die der Landesrechnungshof auch in seinen Bemerkungen 2007 verwiesen hat, ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Die für die hier anstehende Fragestellung maßgebenden Größenverhältnisse des im Jahr 2005 erhobenen Datenmaterials sind nach wie vor aktuell, so dass von einer erneuten Länderabfrage abgesehen wurde.

Keiner der von den Ländern mit der römisch-katholischen Kirche geschlossenen Verträge sieht eine „Überprüfungsklausel“ vor. In drei Ländern (Brandenburg, Bremen und Baden-Württemberg) enthalten die mit den jeweiligen evangelischen Landeskirchen geschlossenen Verträge in ihren Freundschaftsklauseln ergänzende Regelungen, die auf die Möglichkeit einer Überprüfung und ggf. Anpassung des Vertrags hinweisen. Wörtlich heißt es hierzu z. B. in Artikel 24 Absatz 2 des Brandenburger Vertrags vom 8. November 1996:

„Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.“

Diese Regelung entspricht nahezu wörtlich der in meinem Schreiben an den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses vom 4. Februar 2009 (Umdruck 16/3949) zitierten „clausula rebus sic stantibus“ aus § 127 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz. Diese geht über die oben genannten „Überprüfungsklauseln“ insofern hinaus, als sie die Vertragsparteien nicht nur zur Aufnahme von Anpassungsverhandlungen verpflichtet, sondern ausdrücklich auch das Recht zu einer einseitigen (außerordentlichen) Kündigung festschreibt:

„Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.“

  
Mit freundlichen Grüßen  
Heinz Maurus

**Tabelle 9:  
Staatsleistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften 2005 im  
Bundesvergleich<sup>131</sup>**

	<b>Staatsleistungen (Soll in T€)</b>	<b>Bevölkerung (in Tsd.)</b>	<b>Staatsleistung pro Einwohner (in €)</b>
Bremen	[235,0]	663	< 1,00
Hamburg	[526,0]	1.735	< 1,00
Saarland	1.145,3	1.056	1,10
Nordrhein-Westfalen	25.717,6	18.075	1,42
<b>Schleswig-Holstein<sup>132</sup></b>	<b>12.109,1</b>	<b>2.829</b>	<b>4,28</b>
Niedersachsen	36.570,0	8.001	4,57
Sachsen	21.663,8	4.296	5,00
Brandenburg	14.002,0	2.568	5,45
Bayern	80.727,6	12.444	6,49
Berlin	25.629,0	3.388	7,56
Hessen	46.938,8	6.089	7,71
Mecklenburg-Vorpommern	13.276,1	1.720	7,72
Thüringen	19.364,3	2.355	8,20
Baden-Württemberg	105.997,9	10.717	9,89
Sachsen-Anhalt	26.431,2	2.494	10,60
Rheinland-Pfalz	45.445,0	4.061	11,20
<b>Gesamt</b>	<b>475.778,7</b>	<b>82.491</b>	<b>5,77</b>

Die Bandbreite der Staatsleistungen steht in keinem erkennbaren Zusammenhang zur Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes<sup>133</sup> und lässt auch keinen Bezug zu den Mitgliedszahlen der Kirchen und religiösen Gemeinschaften erkennen<sup>134</sup>.

<sup>131</sup> Auswertung einer Umfrage bei den Rechnungshöfen der Länder, Soll-Werte 2005 (ohne Nachtragshaushalte); Hamburg und Bremen veranschlagen nur Leistungen an die Jüdischen Gemeinden (Werte in Klammern gesetzt).

<sup>132</sup> Aus Vergleichsgründen alle Ausgaben des Kap.0702 (Kirchenangelegenheiten) und der im Epl. 12 veranschlagten Mittel für den Domhof in Ratzeburg.

<sup>133</sup> www.destatis.de, Tab. Gebiet und Bevölkerung - Fläche und Bevölkerung, Stand: 31.12.2004.

<sup>134</sup> Ausnahmen: a) Berlin; vgl. dazu Jahresbericht 1994 des RH Berlin, Tz. 652 ff.; b) Staatszuschüsse an sonstige (christliche) Religionsgemeinschaften in Bayern gem. Gleichbehandlungsgrundsatz.